



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

94. Jahrgang

Nr. 4

26. April 2001

INHALT

Nr.		Seite
149	Rechtliche Hinweise für Organisatoren von Reisen im kirchlichen Bereich	402

149 **Rechtliche Hinweise für Organisatoren von Reisen im kirchlichen Bereich¹**

Grundsätzliches:

Die Organisation und Durchführung von Reisen durch kirchliche Gruppen ist seit Jahrhunderten ein bewährter Bestandteil der Religionsausübung. Man denke nur an die Reisen zu Wallfahrtsorten. Ihre Beliebtheit scheint gerade in den letzten Jahren zugenommen zu haben. Ein neuer Höhepunkt ist für das Heilige Jahr 2000 zu erwarten. Vieles ist in der heutigen Zeit durch die modernen Verkehrsmittel beim Reisen leichter geworden, vieles aber auch komplizierter, z. B. wegen der im Zuge der Harmonisierung des EG-Rechts eingeführten rechtlichen Bestimmungen. Die vorliegende Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsnormen soll niemanden von der Organisation einer Wallfahrt oder sonstigen Reise abschrecken. Sie ist gedacht als Information für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirche und der Kirche nahe stehender Gruppen und Verbände. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise können Fehler und Haftungsrisiken vermieden werden. Da niemand von Rechtsbegriffen und Vorschriften verwirrt werden soll und wegen der Vielzahl der denkbaren Sachverhaltskonstellationen, ist es leider nicht möglich, einen umfassenden Überblick über die Rechtslage zu geben. Wenn es gelingt, potenziellen Reiseorganisatoren ein Problembewusstsein zu verschaffen, ist das Ziel dieser rechtlichen Hinweise erreicht.

Was ist ein Reisevertrag?

Nicht jeder Reise liegt ein Reisevertrag zu Grunde. Nach der gesetzlichen Definition spricht man von einem Reisevertrag nur dann, wenn der Reiseveranstalter verpflichtet ist, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen, und wenn der Reisende verpflichtet ist, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu bezahlen. Demnach liegt in der Regel ein Reisevertrag dann vor, wenn die Reise mindestens **zwei** sog. touristische Hauptleistungen umfasst, z. B. Beförderung und Beherbergung. Ein Reisevertrag liegt vor allem Pauschalreisen zu Grunde, bei denen der Reiseveranstalter eine Anzahl von Einzelleistungen (z. B. Flug-, Schiffs-, Bahn- oder Busreise, Unterkunft, Verpflegung und Reiseleitung) im Vorhinein auswählt, sie aufeinander abstimmt, zu einer Einheit verbindet und sie nach einem vorher festgelegten Programm zu einem einheitlichen Preis anbietet. Zwar bedient sich der Reisever-

¹ Nach einer Veröffentlichung des Erzbischöflichen Ordinariates Bamberg (Amtsblatt Nr. 2 vom 03. März 2000, Seite 53 ff).

ansteller hierbei verschiedener Leistungsträger (Beförderungsunternehmen, Hotelier usw.), vertragliche Beziehungen bestehen aber nur zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter einerseits und dem Reiseveranstalter und den Leistungsträgern andererseits, aber nicht zwischen den Reiseteilnehmern und den Leistungsträgern. Dies bedeutet rechtlich, dass der **Reiseveranstalter** bei Reisemängeln den Reiseteilnehmern haftet. Häufig wird er die für den Reisemangel verantwortlichen Leistungsträger nicht oder nicht im vollen Umfang in Regress nehmen können, vor allem dann nicht, wenn der Leistungsträger seinen Gerichtsstand im Ausland hat.

Generell lässt sich sagen, dass es für den Organisator einer Reise wegen der damit verbundenen Haftungsrisiken und der zu beachtenden Vorschriften nicht empfehlenswert ist, wenn er sich auf den Abschluss eines Reisevertrages einlässt. Leider wird sich ein Reisevertrag aber häufig nicht umgehen lassen. Insbesondere bei komplexen Reisen mit einer Vielzahl von einzelnen Reiseleistungen, z. B. bei Rundreisen im Ausland oder bei erlebnispädagogischen Maßnahmen im Jugendbereich, sollte man aus Zweckmäßigkeits- und Rechtsgründen den Abschluss eines Reisevertrages im Namen einer kirchlichen Organisation oder im Namen einer Person mit einer kirchlichen Funktion, z. B. Pfarrer oder Jugendpfleger, durch **Einschaltung eines kommerziellen Reiseveranstalters umgehen**.

Ein Reisevertrag liegt aber dann nicht vor, wenn der Reiseorganisator einzelne Reiseleistungen nur **vermittelt**, z. B. wenn aus der Reiseanmeldung hervorgeht, dass die Plätze im Beförderungsmittel oder die Hotelzimmer im Namen des Reiseteilnehmers gebucht werden. In diesem Fall liegen Vertragsverhältnisse zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Hotelier vor, aber nicht zwischen dem Reiseteilnehmer und dem kirchlichen Organisator. Beachtet werden muss allerdings, dass eine vertragliche Gestaltung, wonach der Reiseorganisator nur einzelne Reiseleistungen dem Reiseteilnehmer vermittelt, dann unbeachtlich ist, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Organisator vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt. Deshalb ist dann, wenn ein Reiseorganisator nur als Vermittler von Reiseleistungen auftreten will, darauf zu achten, dass Zahlungen der Reiseteilnehmer direkt an die Erbringer der Reiseleistungen erfolgen.

Ein Reisevertrag liegt ferner dann nicht vor, wenn die Reise mit einer Betriebs- oder Vereinsreise für Mitglieder vergleichbar ist. Dies setzt voraus, dass die Reise für Nichtmitglieder nicht zugänglich ist, und dass der Organisator an der Reise zu den gleichen Bedingungen wie alle anderen Reiseteilnehmer auch teilnimmt.

Wer ist ein Reiseveranstalter?

Bevor jemand sich entschließt, für eine Gruppe eine Reise zu organisieren, sollte er sich Klarheit darüber verschaffen, wer Reiseveranstalter im rechtlichen Sinn und damit Vertragspartner der Reiseteilnehmer werden soll. Unter Beachtung des oben Ausgeführten sollte er sicherstellen, dass weder er selbst noch eine kirchliche Institution, sondern ein (kirchliches) **kommerzielles Reiseunternehmen** Reiseveranstalter iSd Reisevertragsrechtes wird.

Haftungsrisiken

Grundsätzlich ist nach dem Gesetz der Reiseveranstalter für einen Reisemangel verantwortlich, das heißt, dass der Reiseteilnehmer Abhilfe oder Minderung des Reisepreises verlangen und den Vertrag kündigen kann. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise kann der Reisende wegen der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Reiseteilnehmer kann sogar Schadensersatz beanspruchen, wenn es dem Reiseveranstalter nicht gelingt zu beweisen, dass ein Reisemangel auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat. Unter Umständen haftet der Reiseveranstalter also z. B. in Todesfällen und bei Körperverletzungen, die durch ein marodes Beförderungsunternehmen verschuldet wurden, wenn er etwa bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens nicht sorgfältig vorging. Letzteres wird durch das bekannt gewordene sog. „Balkonsturz-Urteil“ des BGH vom 25.02.1988 verdeutlicht:

Dort ging es um Ansprüche eines Reisenden, der vom Balkon seines Zimmers im Vertragshotel des Veranstalters stürzte, weil das Holzgeländer des Balkons sich gelöst hatte. Der BGH hat eine Verletzung der eigenen Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters nach § 823 BGB bejaht. Der Veranstalter sei nämlich nicht nur bei der Auswahl des Hotels verpflichtet, sich über ausreichende Sicherheitsstandards zu vergewissern, vielmehr bestehe auch danach die Verpflichtung, das Vertragshotel „regelmäßig durch einen sachkundigen und pflichtbewußten Beauftragten daraufhin überprüfen zu lassen, ob der ursprüngliche Zustand und Sicherheitsstandard noch gewahrt ist“. Dies gelte insbesondere für Hotels im Ausland, da man hier nicht auf die bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Genehmigung und Überwachung vertrauen könne. Nach Auffassung des BGH ist es auch nicht ausreichend, wenn der Veranstalter bei offensichtlichen oder ihm bekannten Mängeln einschreitet, vielmehr wird ihm (selbst) die Pflicht auferlegt, die Gebrauchssicherheit der Hotelanlage regelmäßig sorgfältig zu überprüfen.

Versicherungen

Kirchlichen Organisationen und vor allem Privatpersonen kann die Übernahme der beschriebenen Haftungsrisiken selbstverständlich nicht zugemutet werden. Besonders wichtig ist es zu wissen, dass die Sammelversicherungen der Diözese für die speziellen mit einem Reisevertrag verbundenen Risiken keinen ausreichenden Versicherungsschutz gewähren. Versichert ist z. B. nicht, wenn ein Reiseteilnehmer den Reisepreis wegen eines Reisemangels mindert oder einen Schadensersatzanspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit geltend macht. Auch sonstige Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzungen und Sachschäden sind nur unzureichend versichert. Sollten daher kirchliche Institutionen trotz der oben beschriebenen Gefahren in **Ausnahmefällen** als Reiseveranstalter auftreten, muß unbedingt eine Reiseveranstalter- und Reisevermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden! Dies ist z. B. über das Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber, Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald, Telefon 0 89/6 41 89 50, bei der Versicherungskammer Bayern möglich.

Insolvenzversicherung

Auf Grund von Unregelmäßigkeiten und Konkursen bei gewerblichen Reiseveranstaltern wurde 1994 die Verpflichtung für Reiseveranstalter begründet, eine Insolvenzversicherung abzuschließen und dem Reiseteilnehmer einen Sicherungsschein zu übergeben. Allerdings sind hierzu die kirchlichen Organisationen im Regelfall nicht verpflichtet, weil die Verpflichtung zur Absicherung des Insolvenzrisikos nicht gilt, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet (mehr als zwei Reisen im Durchschnitt jährlich),
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 150,00 DM nicht übersteigt,
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Eine Insolvenzversicherung müssen demnach aber abschließen die privatrechtlich organisierten kirchlichen Vereine und Verbände, die häufiger längere Reisen durchführen.

Informationspflichten

Kirchliche Organisationen, die im Durchschnitt mehr als zwei Reisen im Jahr veranstalten, haben die Verordnung über die Informationspflichten

von Reiseveranstaltern zu beachten. Danach ist ein Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Reisebestätigung auszuhändigen mit einer genauen Beschreibung der Reise, den Modalitäten über die Bezahlung des Reisepreises, Pass- und Visumserfordernissen, gesundheitspolizeilichen Formalitäten, Name und Anschrift des Reiseveranstalters, einer Belehrung über die Obliegenheiten eines Reiseteilnehmers bei Vorliegen von Reisemängeln und einem Hinweis über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Anlage 1*Auszug aus dem BGB**§ 651 a (Reisevertrag)*

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.

(3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die Beischreibungen von Reisen keine irreführen-

den, sondern klare und genaue Angaben enthalten, und dass der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluss und vor dem Antritt der Reise geben muss.

§ 651 b (Vertragsübertragung)

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 651 c (Abhilfe)

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

§ 651 d (Minderung)

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 472.

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 651 e (Kündigung wegen Mangels)

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651 f (Schadensersatz)

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651 g (Ausschlussfrist; Verjährung)

(1) Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ge-

genüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 651 h (Zulässige Haftungsbeschränkung)

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 651 i (Rücktritt vor Reisebeginn)

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

§ 651 j (Kündigung wegen höherer Gewalt)

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 651 k (Sicherstellung; Zahlung)

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden: 1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen: 1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder 2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundert, für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig und für die darauf folgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn: 1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet, 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 651 I (Abweichende Vereinbarungen)

Von den Vorschriften der §§ 651 a bis 651 k kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.

Anlage 2

Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (Bundesgesetzblatt 1994, S. 3436)

Auf Grund des § 651 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BG Bl. I S. 1322) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1 (Prospektangaben)

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise: a) Bestimmungsort; b) Transportmittel (Merkmale und Klasse); c) Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden – ihre Zulassung und touristische Einstufung); d) Mahlzeiten; e) Reiseroute; f) Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedsstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind; g) eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er dies in dem Prospekt vorbehalten hat. Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild und Tonträger enthalten sind.

§ 2 (Unterrichtung vor Vertragsschluss)

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über: 1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die

Fristen zur Erlangung dieser Dokumente. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, 2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 3 (Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen)

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 1 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b, c, d, e und g folgende Angaben enthalten: a) endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine; b) Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr; c) Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen; d) Hinweise auf etwa vorbehaltenen Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Angaben; e) vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden; f) Name und Anschrift des Reiseveranstalters; g) über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird; h) über die nach § 651 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenen Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind; i) über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.

(4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausge-

geben und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. In diesem Fall hat die Reisebestätigung den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Buchstabe g bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Buchstabe h bezeichneten Angaben zu unterrichten.

§ 4 (Unterrichtung vor Beginn der Reise)

(1) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten: a) über Abfahrts- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen; b) wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz; c) über Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder – wenn nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann. Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei der Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 5 (Gelegenheitsreiseveranstalter)

Diese Verordnung gilt nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beilagenhinweis (Teilbeilage)

1. OVB 5/2001
2. Priesterratsprotokolle der 121. und 122. Sitzung
3. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 278
4. Die deutschen Bischöfe Nr. 69
5. Gebetsapostolat und Seelsorge 2/2001
6. Broschüre „Für das Leben“
7. Plakat „Wallfahrt Annaberg 2001“
8. Muster für Zuwendungsbestätigungen (Renovabis und Bonifatiuswerk)

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	26. April 2001